

# Satzung

Fassung mit Beschluss vom 05.02.2011

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

**„Modellhubschrauber - Verein KaPicco“**

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name

**„MhV KaPicco e.V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in 76199 Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellflieger Verband.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Modellflugsports mit Schwerpunkt Modellhubschrauber.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
- b) Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
- c) Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
- d) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen sowie zum Dachverband DMFV.
- e) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports.

Die hierfür erforderlichen Vereinsmittel werden durch Beiträge, Spenden, Umlagen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an:

„Kinder- und Jugendhaus Karlsruhe“, Weiherstraße 1, 76227 Karlsruhe  
„Hardtstiftung Karlsruhe“, Neureuter Hauptstraße 2, 76149 Karlsruhe

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Dem Verein gehören an:
  - a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre.
  - b) Aktive (Jugend) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
  - c) Passive Mitglieder.
  - d) Tagesmitglieder.
  - e) Ehrenmitglieder.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Eine passive Mitgliedschaft kann beantragt werden, falls ein Mitglied zeitweise (min. 1 Jahr) nicht aktiv im Verein mitwirken kann/möchte. Als passives

Mitglied ist die Person nicht berechtigt am Flugbetrieb teilzunehmen. Eine Ausnahme stellt eine Tagesmitgliedschaft dar. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht von der Teilnahme ausgeschlossen.

5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung kann der Antrag erneut an die Jahreshauptversammlung gerichtet werden. Dies hat keine aussetzende Wirkung auf den Vorstandsentscheid. Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
6. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft (siehe Beitragsordnung) erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch ein anwesendes aktives Vereinsmitglied. Die Tagesmitgliedschaft endet mit dem Ende des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich wenn ein Mitglied
  - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist;
  - b) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat;
  - c) durch sein fahrlässiges Verhalten die Sicherheit von Personen und/oder Sachgegenständen gefährdet hat.

Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte, Ämter und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

### **§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr gem. Beitragsordnung zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein jährlich erhoben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese Umlagen können maximal 100€/Jahr betragen.
4. Für die Nichtleistung der geforderten Arbeitsstunden wird eine Ausgleichszahlung je Stunde berechnet. Die Höhe der Zahlung ist in der Beitragsordnung geregelt.
5. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Beigetretene Mitglieder unterschreiben ein Formular für die Teilnahme am Lastschriftverfahren zur Abbuchung der zu zahlenden Beträge.
7. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
8. Passive Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit.
9. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
10. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Spenden.
11. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Der Schwerpunkt des Flugbetriebs vereinsangehöriger Piloten liegt bei Modellhubschraubern.
4. Für jedes Kalenderjahr sind von den Mitgliedern Arbeitsstunden im Rahmen der Vereinstätigkeit zu leisten. Die Regelung der Arbeitsstunden wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt und ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet eine spezielle Modellflugversicherung für das Fliegen außerhalb zugelassener Modellflugplätze abzuschließen.
6. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, am Flugbetrieb teilzunehmen. Eine Ausnahme bietet eine Tagesmitgliedschaft.
7. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, dürfen jedoch bei den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
8. Passive Mitglieder sind von Arbeitsstunden befreit.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Eintritt in den Verein einen Versicherungsnachweis in Form einer Kopie des Versicherungsscheines oder der Versicherungskarte dem Vorstand (vorzugsweise elektronisch) auszuhändigen. Der Versicherungsnachweis ist jährlich unaufgefordert zu erbringen.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Benutzung des Flugfeldes/der Halle die jeweils geltenden Bestimmungen/Platzordnungen und Genehmigungen einzuhalten und ihren Flugbetrieb darauf hin anzupassen. Bei Verstößen gegen die Genehmigung hat das jeweils im Flugbuch eingetragene, verantwortliche und aktive Mitglied das Recht, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
  - a) Verwarnung. Bei Missachtung:
  - b) Flugverbot, befristet für den jeweiligen Flugtag.

Bei groben Verstößen gegen die Flugordnung oder Disziplin am Platz ist das jeweils im Flugbuch eingetragene, verantwortliche und aktive Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand zu melden. Der Vorstand ist dann berechtigt, mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungsmaßnahmen zu beschließen:

- a) Verwarnung oder
- b) Flugverbot, auf Zeit (maximal 4 Wochen).

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist kein Widerspruch möglich.

### **§ 7 Gastpiloten/Anwärter**

1. Anwärter sind bei ihrem ersten Besuch von Beitragszahlungen befreit. Ab dem zweiten Besuch ist eine Vereinsmitgliedschaft oder Tagesmitgliedschaft abzuschließen.
2. Gastpiloten/Anwärter tragen sich bei jedem Besuch in der Flugliste/dem Flugbuch mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer ein und müssen über eine Versicherung gem. §6 Abs.5 verfügen. Dies ist vom jeweils im Flugbuch eingetragenen, verantwortlichen und aktiven Mitglied vor Aufnahme des Flugbetriebes zu kontrollieren.
3. Gastpiloten/Anwärter dürfen nur bei Anwesenheit eines aktiven Mitglieds die Einrichtungen des Vereins benutzen.
4. Ausgenommen von §7 Abs.1 sind vom Vorstand geladene Gäste.

### **§ 8 Haftung**

1. Jeder Pilot haftet für die von ihm verursachten Schäden bzw. bei Flugunfällen selbst. Der Verein kommt für keine darüber hinaus entstehenden Ansprüche auf.

### **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
  - b) Abnahme der Jahresrechnung.
  - c) Entlastung des Vorstands.
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans.
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
  - f) Regelung der Arbeitsstunden sowie Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden.
  - g) Wahl und Abwahl des Vorstands.
  - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - j) Wahl der Kassenprüfer.
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse postalisch bzw. per E-Mail (mit Empfangsbestätigung) gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie ist durch den Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang einzuberufen.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.  
Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zur Teilnahme ohne Stimmrecht zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten

immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Festlegung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Kassenwart  
Der Kassenwart ist für die Finanzverwaltung zuständig. Er hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch genau und übersichtlich nach Datum geordnet sofort niederzuschreiben. Vor allem sorgt er auch für die pünktliche Einzahlung der Beiträge des Vereins als juristische Person. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch Rechnungen, Quittungen, Postanweisungseinlieferungsscheine, Mitgliederbeitragslisten und dergleichen zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren. Der Kassenwart hat unverzüglich nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Aus dem Kassenabschluss muss die Haushaltsrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr genau ersichtlich sein. Die einkommenden

Beiträge sollen hauptsächlich für die Erhaltung und Förderung des Flugmodellsports sowie der Jugendarbeit verwendet werden.

4. **Schriftführer**

Er hat von jeder Versammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll sind der genaue Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Stimmzahl, mit der sie gefasst wurden, festzuhalten. Die Protokolle sind am Ende des Geschäftsjahres dem neu gewählten Schriftführer zu übergeben und aufzubewahren.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

### **§ 16 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Ordnungsgemäße Kassenbuchführung, Erstellung der Jahresberichte, Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Entscheidung über Erlass/Stundung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen in besonderen Einzelfällen.
- f) Verhängen von Ordnungsmaßnahmen.

### **§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die seit mindestens 6 Monaten aktives Mitglied im Verein sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestimmt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger, welcher sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### **§ 18 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt jeweils zu gleichen Teilen an:

„Kinder- und Jugendhaus Karlsruhe“, Weiherstraße 1, 76227 Karlsruhe  
„Hardtstiftung Karlsruhe“, Neureuter Hauptstraße 2, 76149 Karlsruhe (siehe § 2).

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Karlsruhe, 05.02.2011

Ort, Datum

<b>Funktion</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Unterschrift</b>
Mitglied	Erbse, Manuel	Im Original gezeichnet
Mitglied	Utz, Volker	Im Original gezeichnet
Mitglied	Ruck, Christian	Im Original gezeichnet
Mitglied	Strain, Dennis	Im Original gezeichnet
Mitglied	Stark, Joachim	Im Original gezeichnet
Mitglied	Dankwarth, Alex	Im Original gezeichnet
Mitglied	Liewald, Frank	Im Original gezeichnet